

# RS Vwgh 1992/6/17 92/01/0546

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1992

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Hat ein Asylwerber seinen Asylantrag damit begründet, er habe, nur um dem drohenden Militärdienst zu entgehen, sich versteckt halten müssen und daher auch keinen Arbeitsplatz bekommen, so ist ihm entgegenzuhalten, daß auch in den meisten demokratischen westlichen Ländern die Staatsbürger der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen und daß die Nichtbefolgung der Wehrpflicht keine Verfolgungsrechte im Sinne der Konvention darstellen (hier: Iran).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010546.X02

## Im RIS seit

17.06.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)